Deutscher Bundestag Drucksache **17/9041**

17. Wahlperiode 21. 03. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Dr. Valerie Wilms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8853 –

Bilanz der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren für Verkehrsprojekte

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Diskussionen um die unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung an Planungsverfahren bleiben sehr lebendig. Nach wie vor fühlen sich Bürgerinnen und Bürger wie auch Nichtregierungsorganisationen zu spät eingebunden. Die formale Beteiligung wird häufig nur als Farce wahrgenommen.

Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben aus der vergangenen Legislaturperiode schränkt die Beteiligungsmöglichkeiten an Verfahren zur Umsetzung von Verkehrsprojekten ein, beispielsweise dadurch, dass Erörterungstermine im Ermessen der Planfeststellungsbehörde liegen. Mit einem Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren sollen nun die wesentlichen Inhalte des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben im Verwaltungsverfahrensgesetz anstelle der Fachgesetze verankert werden. Die meisten umstrittenen Regelungen bleiben dadurch erhalten. So wird beispielsweise die umstrittene Fakultativstellung des Erörterungstermins für Planungsverfahren für Infrastrukturprojekte durch den aktuellen Gesetzentwurf nicht infrage gestellt.

1. Bei wie vielen Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen-, Wasserstraßen- und Eisenbahnprojekte wurde mittlerweile jeweils die Möglichkeit genutzt, keinen Erörterungstermin durchzuführen (Angaben bitte sowohl in absoluten Zahlen, als auch in Prozent, der für den Verkehrsträger nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben insgesamt durchgeführten Verfahren)?

2. Wie verteilt sich der Wegfall der Erörterungstermine in Planfeststellungsverfahren für Bundesstraßenvorhaben auf die einzelnen Bundesländer?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. März 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie verteilt sich der Wegfall der Erörterungstermine in Planfeststellungsverfahren für Wasserstraßenvorhaben auf die einzelnen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen?

4. Welche konkreten Einspar- und Beschleunigungseffekte sieht die Bundesregierung bei den Verfahren, in denen auf einen Erörterungstermin verzichtet wurde?

5. In welchen Verfahren hat die Anhörungsbehörde den Wegfall des Erörterungstermins damit begründet, dass keine „Befriedungsfunktion“ gesehen werde, und welche Konflikte wurden jeweils gesehen?

6. Wird die Öffentlichkeit über die Gründe eines Wegfalls des Erörterungstermins informiert?

   Falls ja, in welcher Form?

   Falls nein, mit welcher Begründung?

7. Welche Beschleunigungseffekte konnten durch die zeitliche Befristung der Beteiligungsverfahren für Naturschutz- und Umweltvereinigungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben erzielt werden?

8. Inwiefern sieht die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben die Naturschutz- und Umweltvereinigungen in der Lage, innerhalb der eng begrenzten Beteiligungsfrist ausreichend kompetent Stellung zu nehmen?

9. Wie häufig traten Plangenehmigungen an die Stelle von Planfeststellungsverfahren (bitte nach Fachgesetzen aufschlüsseln)?

10. Mit welchen zeitlichen Einsparungen rechnet die Bundesregierung durch die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens?

11. Welchen Einsparungseffekt hatte die Ausdehnung der Heilungsmöglichkeiten für Verfahrensmängel auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben?

12. Für welche Projekte wurde bereits die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf über zehn Jahre verlängert?

13. Wie viele Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Fernstraßen-, Wasserstraßen und Eisenbahnprojekte des Bundes seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben sind der Bundesregierung bekannt?

14. Hält die Bundesregierung die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Umwelt- und Naturschutzverbände an Genehmigungsverfahren nach

    a) Bergrecht,

    b) Immissionsschutzrecht und

    c) Baugesetzbuch

    für ausreichend?

Die Fragen 1 bis 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Planungsbeschleunigung und Bürgerbeteiligung“ (Bundestagsdrucksache 17/4788, Antworten zu den Fragen 1 bis 12, 14 und 15) in Verbindung mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Durchführung von Erörterungsterminen bei Planfeststellungsverfahren von Bundesverkehrswegen“ (Bundestagsdrucksache 17/3331) verwiesen.

Über die dort gegebenen Antworten hinaus liegen der Bundesregierung keine aktuelleren Daten und Zahlen vor. Zwischenzeitlich ergangene weitere Zulassungsentscheidungen ändern aber an den dort getroffenen Aussagen und Beurteilungen nichts.

15. Für welche Vorhaben – neben Infrastrukturprojekten – sieht die Bundesregierung Bedarf für Vereinfachungen von Planfeststellungsverfahren?

16. Welche Fachgesetze des Bundes und der Länder sind davon betroffen?

17. Wie ist der aktuelle Zeitplan für die Abstimmungen der Inhalte des Gesetzes mit den Ländern sowie innerhalb der Bundesregierung, und welcher Zeitplan ist für das parlamentarische Verfahren nach jetzigem Kenntnisstand realistisch?

Die Fragen 15 bis 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren, der vom Kabinett am 29. Februar 2012 beschlossen wurde, sollen wesentliche Regelungen, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz in die Fachplanungsgesetze des Bundes (insbesondere AEG, FStrG, WaStrG und EnWG) eingeführt worden sind, in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übernommen werden. Die Bestimmungen sollen anschließend auch in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder übernommen werden. Die Regelungen gelten dann für alle Planfeststellungsverfahren, soweit das Fachrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält. Änderungen in weiteren Fachgesetzen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Bundesregierung hat aber das Ziel, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu einer weiteren Straffung von Planfeststellungsverfahren zu gelangen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333